

**Satzung der Stadt Erwitte über die
Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten
-Kurbeitragssatzung-
vom 12.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGW NRW 610) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Erwitte am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung des Kurbeitrages

- (1) In dem als "staatlich anerkanntes Heilbad" erklärten Stadtteil Bad Westernkotten der Stadt Erwitte wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu vorgenannten Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Satzungsregelungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurgebiet anerkannte Teil des Stadtteils Bad Westernkotten der Stadt Erwitte.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes in Bad Westernkotten ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

§ 3 - Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die
 - a) im Erhebungsgebiet nach § 2 Unterkunft nehmen, ohne in ihm den Hauptwohnsitz zu haben oder
 - b) in den zu Heil- oder Kurzwecken geschaffenen Einrichtungen betreut werden, ohne im Gemeindegebiet Unterkunft zu nehmen.

Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nichtinanspruchnahme und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

- (2) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Erwitte bzw. den Unterkunftsgebern gem. § 4 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben zu machen. Die Kurbeitragspflichtigen haben alle für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 4 - Unterkunftsgeber

Jeder, der

- a) gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt,
- b) Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen ist,
- c) Betreiber von Camping- und Stellplätzen oder
- d) Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt,

ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.

§ 5 - Einwohnerkurkarte

- (1) Für Personen, die in Bad Westernkotten oder im übrigen Stadtgebiet der Stadt Erwitte ihren ersten Wohnsitz begründen oder hier den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, kann auf Antrag bei Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Einwohnerkurkarte ausgestellt werden. Auf die Einwohnerkurkarte finden die Vorschriften dieser Satzung über Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattung des Kurbeitrages keine Anwendung.
- (2) Die Einwohnerkurkarte ist zu beantragen für Personen, die einen Zweitwohnsitz in Bad Westernkotten innerhalb des mit dieser Satzung festgelegten Kurgebietes innehaben. Ausgenommen sind Personen, welche zum Zwecke der Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz im Stadtgebiet Erwitte einen zweiten Wohnsitz im Kurgebiet nehmen.

§ 6 - Kurkarte

- (1) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:
 - Kurkarte für eine Einzelperson
 - Einwohnerkurkarte für Personen, die in der Stadt Erwitte einen Wohnsitz begründen
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet jeder kurbeitragspflichtigen Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine aus dem digitalen Meldesystem erzeugte Kurkarte auszuhändigen. Die amtlichen Vordrucke zur Ausstellung der Kurkarten werden den Unterkunftsgebern im Rathaus der Stadt Erwitte sowie der Tourist-Info der Heilbad Westernkotten GmbH bereitgestellt. Diese Vordrucke sind von den Unterkunftsgebern in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- (3) Die Einwohnerkurkarte wird von der Stadt Erwitte ausgestellt und ausgehändigt.
- (4) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen die Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen und Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder (§ 1 Abs. 2) erhoben werden.

- (5) Die Kurkarte ist auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert vorzuzeigen. In besonders begründeten Fällen kann die Ausgabe von Kurkarten durch die Stadt Erwitte verweigert oder können bereits ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden.
- (6) Die Kurkarte gilt für die gelösten Tage. Sofern die Kurkarte für die Höchstdauer von 42 Tagen gelöst wird, gilt diese als sog. „Jahreskarte“ für das laufende Kalenderjahr. Die Aufenthalte müssen dabei nicht zusammenhängend erfolgen.
- (7) Bei Verlust der (Einwohner-)Kurkarte wird für eine Ersatzkarte-/bescheinigung eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Eine Ersatzkarte-/bescheinigung ist nur bei der Stadt Erwitte erhältlich.

§ 7 - Kurbeitrag

- (1) Der Kurbeitrag ist am Anreisetag für den gesamten Aufenthalt zur Zahlung fällig. Bei vorzeitigem Abbruch wird überzahlter Kurbeitrag nach § 9 erstattet.
- (2) Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des § 3 Absatz 1 am Tage der Anreise bzw. mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 4 Verpflichteten (Unterkunftsgeber) oder in Einzelfällen direkt an die Stadt Erwitte zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Kurbeitrages für den unter § 3 genannten Personenkreis richtet sich nach der Zahl der Aufenthaltstage und wird höchstens für die im § 6 Abs. 6 dieser Satzung festgesetzten Zeit berechnet. Der Kurbeitrag wird einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer wie folgt festgesetzt:

• <u>Kurkarte:</u>	3,00 €/Tag
– bei Aufenthalt in einer Kurklinik	2,40 €/Tag
– bei berufsbedingtem Aufenthalt	2,40 €/Tag
Die für die Zeit bis zu 42 Aufenthaltstagen ausgewiesenen Beträge stellen den Höchstkurbeitrag der für das entsprechende Jahr dar.	

• <u>sog. „Jahreskarte“:</u>	126,00 €/Kalenderjahr
– bei Aufenthalt in einer Kurklinik	100,00 €/Kalenderjahr
– bei berufsbedingtem Aufenthalt	100,00 €/Kalenderjahr

• <u>Einwohnerkurkarte</u>	70,00 €/Kalenderjahr
Die Einwohnerkurkarte gilt für das Kalenderjahr, für das sie ausgestellt wurde. Inhabern von Zweitwohnsitzen ist ausschließlich eine Einwohnerkurkarte auszustellen.	

- (5) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Bei fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben gelten die Strafvorschriften gem. § 12 dieser Satzung.

§ 8 - Befreiung

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;
 - b) Personen, die als Hausbesucher bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 - a) Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Schwererwerbsbeschränkten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ für Begleitpersonen oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;
 - b) in Einzelfällen kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung des Kurbeitrages erteilt werden, insbesondere, wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (3) Anträge auf Befreiung nach Abs. 2 a) oder b) sind bei Aufenthaltsantritt bei der Stadt Erwitte einzureichen.

§ 9 - Erstattung des Kurbeitrages

Wird der Aufenthalt vorzeitig beendet, wird auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Unterkunftsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag erstattet. Bei weniger als 5 Tagen entfällt der Anspruch auf Erstattung. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Kurabbruch bei der Stadt Erwitte gestellt sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 10 - Aufzeichnung und Meldepflicht

- (1) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des digitalen Meldeportals zu erstellen. Die Meldungen sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages und der Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum) des Beitragspflichtigen binnen 10 Tagen vom Unterkunftsgeber bei der Stadt Erwitte einzureichen.
- (2) Soweit die Stadt Erwitte die Beitragsgrundlagen aufgrund fehlender Angaben nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ist der Unterkunftsgeber selbst Beitragspflichtiger im Sinne des § 3, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (4) Jegliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Meldung sind der Stadt Erwitte oder deren Beauftragten, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind vier Jahre nach der Verwendung aufzubewahren. Die Beauftragte der Stadt Erwitte ist berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen. Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Betriebsunterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu Betriebsgrundstücken und -räumen zu gewähren.

- (5) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Erwitte abzuliefern. Dies gilt auch für Unterkunftsgeber, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden.
- (6) Die Unterkunftsgeber müssen ihren Gästen die Einsichtnahme in die Kurbeitragssatzung ermöglichen.

§ 11 - Haftung

Der Unterkunftsgeber haftet zusammen mit dem Gast im Falle des § 7 Abs. 5 und des § 10 Abs. 5 für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner und ist berechtigt, dem von ihm entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 12 - Strafvorschriften

Bei Zu widerhandlungen und Verstößen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote und Verbote dieser Kurbeitragssatzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Kurbeitragssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Anlage: Karte Kurgebiet gem. § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Erwitte

Karte Kurgebiet gem. § 2 der Kurbetragssatzung der Stadt Erwitte

